



Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß Büren e.V. (Neufassung im November 2015 & Änderungen 2018)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Tennis-Club Blau-Weiß Büren e.V.“ Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Büren (Westfalen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports sowie die Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Tennissports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Büren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder, und zwar:
 - a. Erwachsene



- b. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 2. Passive Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die jugendlichen Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben sich in jeder Weise den Bestimmungen des Vereins entsprechend zu verhalten.

Die passiven Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht, es sei denn, dass ihnen dieses durch Beschluss des Vorstandes zugestanden wird. Die Rechte der passiven Mitglieder beschränken sich auf die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins. Sie dienen ferner dem Verein durch ihren Rat und ihre Förderung. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.

§ 6 Aufnahme im Verein

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. (durch eine schriftliche Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) mit der Erklärung des Austritts, die schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu erfolgen hat. Die Rechte als Mitglied erlöschen mit der Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht, das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt, oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verletzt. Eine Anfechtung des Beschlusses im Rechtswege ist ausgeschlossen.
- d) infolge Nichtzahlung der Beträge. Zahlungssäumige Mitglieder müssen einmal durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes unter der letztbekannten Adresse an die Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf ihre Streichung aus der Mitgliederliste erinnert werden. Ist der Brief unzustellbar oder wird dieser Erinnerung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit dem Tage der Absendung



keine Folge geleistet, so kann das säumige Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, welche sich um den Tennissport oder den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Organe des Tennisclubs

Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand und deren Vergütung

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellv. Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Sportwart,
6. dem Platzwart,
7. dem Jugendwart
8. bis zu sechs Beisitzer, die auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen sind.

Den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) bilden der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Kann der erste Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf Grund einer Verhinderung nicht ausüben, so darf der zweite Vorsitzende diese als Stellvertreter ausüben.

Mitglieder des Vorstandes erhalten die von Ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit entstandenen und belegten Kosten (Reisekosten) erstattet. Daneben dürfen die Mitglieder des Vorstandes für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtschale und darüber hinaus für umfangreiche Tätigkeiten für den Verein, die mit maximal 400,00 Euro monatlich entlohnt werden, können dem Vorstandsmitglied bezahlt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 11 Wahlen des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

Die Amtsdauer beginnt für jedes gewählte Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsjahr, für welches er gewählt ist. Findet die Wahl nach dem Beginn des Geschäftsjahres statt, dann beginnt die Amtsdauer mit der Erklärung der Annahme des Amtes.

§ 12 Fehlen eines Vorstandsmitgliedes

Ergibt sich nach Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, dass im Vorstand ein Amt nicht besetzt ist, z. Bsp. dadurch, dass der Gewählte sein Amt nicht angenommen hat oder später aus seinem Amt ausscheidet, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann. Solange dieser Ersatzmann nicht gefunden ist, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dieses Amt kommissarisch. Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.

§ 13 Clubhauswart

Neben dem Vorstand wird zur Pflege des Clubhauses in regelmäßigen Abständen von der Mitgliederversammlung ein Clubhauswart gewählt. Der Clubhauswart wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein Privaten und Behörden gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften, für die das Gesetz eine besondere Vollmacht fordert mit der Befugnis, sich vertreten zu lassen. Urkunden welche den Club vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister gemeinschaftlich zu vollziehen.

§ 15 Vorstandsversammlungen

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. In Abwesenheit beider leitet das älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Schriftführer tätigt die Niederschriften in allen Versammlungen, die er mit dem jeweiligen Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen hat. Der Schatzmeister hat die Verwaltung der Kasse zu besorgen, die



Beiträge von Mitgliedern in Empfang zu nehmen und die Zahlungen für den Club zu leisten.

§ 16 Beschlussfähigkeit von Vorstandsversammlungen

Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn sie durch Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder einberufen worden ist und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beantragen drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich eine Sitzung des Vorstandes, so muss diese innerhalb von 8 Tagen vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand muss einen begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 5 Clubmitgliedern bei seiner nächsten Sitzung beraten und den Antragsstellern über das Ergebnis Mitteilung zukommen lassen.

§ 17 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Geschäftsjahr des Vereins

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19 Mitgliederversammlungen

Der Club hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Diese ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch des Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Aushang in den Vereinskästen am „Haus Gödde-Menke“ (Burgstraße 32, 33142 Büren) und am Clubhaus (Am Bennenberg 2a, 33142 Büren) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann die Einladung per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Anträge der Mitglieder, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Schriftführer des Clubs eingereicht werden.



§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

In besonderen Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Eine solche muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände es beantragen. Die Ankündigung der Versammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der unter § 26 vorgesehenen Falles. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Umfang der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände ausschließlich vorbehalten:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
- d) die Festsetzung einer evtl. Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- e) Die Wahl der Kassenprüfer

Über sonstige Clubangelegenheiten kann die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- b) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
- c) die Abänderung der Satzung,
- d) eine etwaige Auflösung des Clubs nach Maßgabe des § 26

§ 23 Entscheidungen in der Mitgliederversammlung

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge auf Abänderung oder auf Ergänzung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.



§ 24 Unanfechtbarkeit von Mitgliederbeschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unanfechtbar.

§ 25 Bildung von Arbeitsgruppen / Ausschüssen

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben bestimmen.

§ 26 Zugehörigkeit zu anderen Tennisvereinen

Die Clubmitglieder sind berechtigt, einem anderen Tennisclub anzugehören. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Vorstand eine solche Zugehörigkeit mit den Interessen des Tennisclubs für unvereinbar erklärt.

§ 27 Auflösung des Tennisvereins

Die Auflösung des Clubs kann nur einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche die Mitgliederversammlung wählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Büren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern

- (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 3. Im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des BGB.



Die Satzung vom 17. Februar 1948 erhielt durch Beschluss vom 27. November 2015 und den Änderungen vom 18.11.2018 die jetzige Fassung.

Büren, den 18. November 2018

Andreas Meyer
1. Vorsitzender

Schriftführerin
Barbara Lorenz